

096

FUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 469/79

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Boss Rachel W. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
[REDACTED], A. [REDACTED] str. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Niedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Maaß, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 20. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 27. Januar 1970 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht im Einklang mit der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1966, 181 Nr. 20;
1962, 216 Nr. 13) davon aus, daß der Klägerin ein Anspruch
auf Hinterbliebenenrente und Kapitalentschädigung nach
ihrem während Deportation verstorbenen Sohn für die Zeit
vom 1. Januar 1949 bis 31. August 1965 nur dann zusteht,
wenn dieser Sohn sie zu Beginn seiner Verfolgung überwie-
gend unterhalten habe oder überwiegend unterhalten würde,
wenn er am Leben geblieben wäre (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 BGG in
der bis 17. September 1965 geltenden Fassung). Die eine



-- 0 --

die die andere Voraussetzung des Anspruchs verneint
das Berufungsgericht aus tatsächlichen Erwägungen. Sie
tragen die klagelweisende Entscheidung.

Mai

Fuchs

